

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 1103

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 1103, Rn. X

BGH 1 StR 605/08 - Beschluss vom 5. November 2008 (LG München)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 2. Juli 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Schriftsatz des Verteidigers Prof. Dr. Z. vom 3. November 2008 hat vorgelegen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.